



7. Mai 2019

**Positionierung und Anliegen des Bayerischen Bauernverbandes
zum vorliegenden Gesetzentwurf für ein**

**Zweites Gesetz zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern
(Gesamtgesellschaftliches Artenschutzgesetz - Versöhnungsgesetz)**

Gliederung

- A. Vorbemerkungen
- B. Konsens und wichtige Beiträge aus dem „Runden Tisch“, die von der Bayerischen Staatsregierung nicht übernommen wurden
- C. Überarbeitungsanliegen und Vorschläge zum Entwurf für ein „Zweites Gesetz zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern“
- D. Weitere Forderungen des Bayerischen Bauernverbandes und Schätzungen zum zusätzlichen Finanzbedarf aus Landesmitteln
- E. Über uns: Die bayerischen Bauern und der Bayerische Bauernverband

A. Vorbemerkungen

- Die bayerischen Bauern enttäuscht besonders: Diverse Punkte, die am „Runden Tisch“ Konsens aller Beteiligten bzw. fachliche Beiträge waren, wurden von der Staatsregierung ohne Begründung nicht übernommen.
- Der vorliegende Gesetzentwurf der Staatsregierung bezieht die Gesamtgesellschaft (etwa den Staat, die Kommunen, Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürger) zu wenig ein. Auch dies steht der einhelligen Meinung aller Teilnehmer am „Runden Tisch“ entgegen.
- Auch die Regierungsfraktionen hatten bisher erklärt, dass alle gesellschaftlichen Akteure ihren Beitrag zur Bewahrung der Artenvielfalt und der Landwirtschaft in Bayern leisten sollen.
- Dem von Ministerpräsident Dr. Markus Söder formulierten Anspruch eines „Gesellschaftsvertrags für Artenvielfalt und Landwirtschaft“ über ein umfassendes Ausgestaltungsgesetz wird der vorliegende Entwurf daher nicht gerecht.
- Die bisher bekannten gewordenen Erläuterungen für ein weiterhin geplantes „Maßnahmenpaket ‚Artenschutz‘“ müssen dort im geplanten Gesetz verankert werden, wo es insbesondere um die Wahrung des Eigentums und um praxistaugliche Umsetzungsbestimmungen geht. Bloße Absichtserklärungen genügen explizit nicht.
- Bestimmte Punkte aus dem Entwurf des Entschließungsantrags von CSU und Freien Wählern „Maßnahmenkatalog zur Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern rasch umsetzen!“ müssen daher noch in das Gesetz eingebracht werden. Denn auch hier gilt: Ein Entschließungsantrag hat keinerlei rechtliche Bindewirkung und ist eine bloße politische Willensbekundung. Dies ist den Mitgliedern und Ehrenamtlichen des Bayerischen Bauernverbandes zu wenig.

- Was ebenfalls kritisch zu sehen ist: Bestimmte Präzisierungen und Regelungen finden sich ausschließlich in der Gesetzesbegründung. Diese müssen aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit in den Gesetzestext übernommen werden.
- Grundsätzlich und speziell mit Blick auf den aktuell noch unzureichenden Gesetzesentwurf gilt: Der Bayerische Bauernverband wird auch über den Beschluss und das Inkrafttreten des Gesetzes hinaus wachsam sein.

Eine Evaluierung zu Beginn des Jahres 2020, zu der auch bei allen Beteiligten des Runden Tisches Konsens bestanden hat, ist verbindlich vorzusehen, um erforderliche Korrekturen möglicher Schwachstellen zeitnah durch Landtag und Staatsregierung anzugehen.

B. Konsens und wichtige Beiträge aus dem „Runden Tisch“, die von der Bayerischen Staatsregierung nicht übernommen wurden

Artikel	Neuer Formulierungsvorschlag	Begründung
<p>Art. 1b Naturschutz als Aufgabe für Erziehung, Satz 2: Insbesondere sind die Folgen des Stickstoffeintrages, die Auswirkungen von Schlaggrößen, die Bedeutung der Fruchtfolge-Entscheidungen und die Auswirkungen des Pestizideinsatzes und weiterer produktionsintegrierter Maßnahmen auf den Artenreichtum und das Bodenleben darzustellen</p>	<p>„Im Sinne eines umfassenden Bildungsauftrages werden die Aufgaben und die Leistungen der Landwirtschaft für die Kulturlandschaft und die Gemeinwohlleistungen für die Vielfalt in der Natur und ebenso Probleme, die durch intensive Landnutzung entstehen, vermittelt. Das ist zu integrieren in einen allgemeinen Bildungsauftrag, in dem Zusammenhänge und Wechselwirkungen in der Natur und die Bedeutung der Biodiversität vermittelt werden.“</p>	<p>Der zur Bildung im Gesetzentwurf des Volksbegehrens vorgeschlagene Text ist tendenziös und einseitig.</p> <p>Am Runden Tisch wurde als Konsensergebnis aller Beteiligten festgehalten, den nebenstehenden, von Alois Glück vorgeschlagenen Formulierungsvorschlag anstelle des im Gesetzentwurf des Volksbegehrens formulierten Satzes zu übernehmen.</p>



Artikel	Neuer Formulierungsvorschlag	Begründung
<p>Art. 23 Abs. 1</p> <p><u>Nr. 6:</u> Extensiv genutzte Obstbaumwiesen oder -weiden aus hochstämmigen Obstbäumen mit einer Fläche ab 2.500 Quadratmetern (Streuobstbestände) mit Ausnahme von Bäumen, die weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Wohngebäude oder Hofgebäude entfernt sind.</p> <p><u>Nr. 7:</u> arten- und strukturreiches Dauergrünland.</p>	<p>Überprüfung der nach dem Gesetzentwurf des Volksbegehrens vorgesehenen Regelung im Rahmen der Begleitgesetzgebung</p> <p>Hier besteht dringender Klärungsbedarf, da bislang durch die Bayerische Staatsregierung keine verbindlichen Präzisierungen erfolgten, so wie es am Runden Tisch festgehalten wurde.</p>	<p>Angesichts der fachlichen Einschätzung der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) vom 22.2.2019 im Rahmen des Runden Tisches sollte der Empfehlung der LfL gefolgt werden: <i>„Anstelle einer Unterschutzstellung der Streuobstbestände bzw. als notwendige Ergänzung dazu wird die Umsetzung von Projekten und Maßnahmen auf Landesebene empfohlen, zur besseren Unterstützung der Streuobstakteure und Landwirte vor Ort und zum Ausbau der Erhaltung über die Nutzung und Verwertung von Streuobst.“</i></p> <p>Mit einer Unterschutzstellung von Streuobst würde das Ende der Streuobstwiesen/-weiden eingeläutet. Niemand wird freiwillig Streuobstwiesen/-weiden pflanzen.</p> <p>Es bestand beim Runden Tisch grundsätzlich Einigkeit, dass die notwendige Definition von „arten- und strukturreichem Dauergrünland“ über FFH-Lebensraumtypen in Ausführungsbestimmungen klargestellt und allgemeinverständlich erläutert werden muss. Hier bedarf es im Sinne von Rechtsklarheit einer Festlegung, die Dauergrünland als Wirtschaftswiesen/-weiden zur Gewinnung von hochwertigem Futter ausschließt. Ohne diese Informationen – können Auswirkung und Reichweite auf das allgemeine Dauergrünland nicht abgeschätzt werden. Der Trägerkreis des</p>

<p>Art. 23, Abs. 2, Satz 2</p>	<p>„Die Verbote nach § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz gelten außerdem nicht für regelmäßig erforderliche Maßnahmen zur Unterhaltung</p> <p>1. der künstlichen, zum Zweck der Fischerei angelegten geschlossenen Gewässer im Sinne des § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz oder</p> <p>2. der Obstbaumwiesen oder -weiden. Zu den regelmäßig erforderlichen Maßnahmen zur Unterhaltung zählen im Streuobst übliche Pflege- und Erneuerungsmaßnahmen inklusive dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zum Schutze der Bäume oder Früchte.</p> <p>Zulässig ist darüber hinaus die Rodung solcher Streuobstwiesen und -weiden für betriebswirtschaftlich veranlasste Veränderungen und Erweiterungen von Hofstellen.“</p>	<p>Volksbegehrens erklärt, dass intensiv genutzte Wiesen und Weiden aus ihrer Sicht kein arten- und strukturreiches Dauergrünland darstellen.</p> <p>Die bestehenden Streuobstwiesen/-weiden würden bei fehlender Pflege absterben und auf diesem Wege verloren gehen. Deshalb ist die Unterschützstellung von vornherein der falsche Weg. Der richtige Weg zum Erhalt der Streuobstwiesen/-weiden ist vielmehr eine angemessene Unterstützung der Bewirtschafter bei Pflege der Streuobstbestände und eine entsprechende Förderung.</p>
---------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

C. Überarbeitungsanliegen und Vorschläge zum Entwurf für ein „Zweites Gesetz zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern“

Artikel	Neuer Formulierungsvorschlag	Begründung
<p>Neu einfügen: Art. 23 b: Freiwilligkeitsklausel</p>	<p>„Die Verbote nach § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz gelten nicht bei gesetzlich geschützten Biotopen, deren Schaffung und Unterhaltung auf freiwilliger Basis erfolgt ist, soweit diese wieder einer land-, forst- oder</p>	<p><u>Freiwilligkeitsklausel:</u> Um die Motivation der Landwirte, wertvolle Lebensräume wie beispielsweise Streuobstwiesen, zu schaffen, nicht zu zerstören, ist es notwendig, ihnen die entsprechende Handlungsfreiheit</p>

	fischereiwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.“	über ihr Eigentum zu belassen. Deshalb ist in das Bayerische Naturschutzgesetz eine Freiwilligkeitsklausel einzufügen (vergleichbar der Rückholklausel bei Vertragsnaturschutzmaßnahmen), wonach von Menschenhand geschaffene hochwertige natürliche Lebensräume auch wieder entfernt werden können. Ohne eine solche Klausel entfällt jeglicher Anreiz für Eigentümer von Grund und Boden (auch über die Landwirtschaft hinaus) freiwillig Biotope anzulegen.
Artikel	Neuer Formulierungsvorschlag	Begründung
Art. 1a, Satz 3: Staatliche Flächen sind bereits ab 2020 gemäß diesen Vorgaben zu bewirtschaften.	<u>Art. 1a, Satz 4 (neu):</u> „Dementsprechend sind ab 2020 30 % der staatlichen Flächen gemäß den Grundsätzen des ökologischen Landbaus gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus in der jeweils geltenden Fassung zu bewirtschaften.“	Bezugspunkt ist die prozentuale Zielsetzung gemäß der Formulierung im Gesetzentwurf unter Art. 1 a Satz 2. Dies würde durch die neue Formulierung präzisiert. Bei staatlichen Flächen ist zu beachten, dass diese oftmals verpachtet sind und der Vertrauensschutz bei bestehenden Pachtverhältnissen nicht beeinträchtigt werden soll. Zudem ist und bleibt es für die bayerische Landwirtschaft wesentlich, dass angewandte Forschung und Versuchswesen für konventionelle und ökologische Landwirtschaft in Zukunft von neutraler Seite aus betrieben werden kann.
Art. 3, Abs. 2, Satz 2: Die Forstwirtschaft hat die Vorschriften des Waldgesetzes für Bayern und die sonstigen für sie geltenden Regelungen zu beachten, wobei im Staatswald das vorrangige Ziel zu	„Die Forstwirtschaft hat die Vorschriften des Waldgesetzes für Bayern und die sonstigen für sie geltenden Regelungen zu beachten, wobei im Staatswald das Ziel, die biologische Vielfalt des Waldes zu erhalten oder zu erreichen, gleichrangig neben den	Die Formulierung als vorrangiges Ziel im Staatswald den Erhalt der biologischen Vielfalt zu verfolgen führt zu einer Vernachlässigung anderer wesentlicher Ziele des Waldes, wie beispielsweise der Trinkwasserbereitstellung oder der CO ₂ -Senke.

<p>verfolgen ist, die biologische Vielfalt des Waldes zu erhalten oder zu erreichen.</p>	<p>anderen Zielsetzungen steht.“</p>	<p>Deshalb ist hier klarzustellen, ob tatsächlich zukünftig insbesondere in Zeiten zurückgehender Wassermengen und des Klimawandels eine einseitige Gewichtung bei den Zielsetzungen für die Waldbewirtschaftung festgeschrieben werden soll.</p>
<p>Artikel</p>	<p>Neuer Formulierungsvorschlag</p>	<p>Begründung</p>
<p>Art. 3, Abs. 4, Nr. 2: den Grundwasserstand in Nass- und Feuchtgrünland sowie -brachen und auf Moor- und Anmoorstandorten abzusenken, davon unberührt bleiben bestehende Absenkungs- und Drainagemaßnahmen.</p>	<p>„den Grundwasserstand in Nass- und Feuchtgrünland sowie -brachen abzusenken, davon unberührt bleiben bestehende Absenkungs- und Drainagemaßnahmen sowie Maßnahmen, die dem Erhalt und der Funktionstüchtigkeit dieser Einrichtungen dienen.“</p>	<p>Der Entwurf der Staatsregierung für ein „Zweites Gesetz zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern“ würde an dieser Stelle den Gesetzentwurf des Volksbegehrens um Moor- und Anmoorstandorte erweitern, was verfassungswidrig ist. Es würden damit zudem erhebliche zusätzliche Flächen einbezogen. Dafür gibt es keinerlei sachliche oder politische Begründung. Zielführender sind Agrarumweltmaßnahmen zur Stärkung des flächendeckenden Humusaufbaus und damit der zusätzlichen CO₂-Bindung.</p> <p>Der Vorschlag der Staatsregierung würde mittel- und langfristig zu einem zusätzlichen Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche für die Landwirtschaft – zum Beispiel im Donaumoos und weiteren anmoorigen Standorten – für landwirtschaftliche Familienbetriebe mit regional enormer Betroffenheit bedeuten. Deshalb ist zumindest nebenstehender Formulierungstext zu berücksichtigen und im geplanten Ausgestaltungsgesetz vorzusehen.</p>

Artikel	Neuer Formulierungsvorschlag	Begründung
<p>Art. 3, Abs. 4, Nr. 5: bei der Mahd auf Grünlandflächen ab 1 Hektar von außen nach innen zu mähen, davon unberührt bleibt stark hängiges Gelände.</p>	<p>Über praxistaugliche und einfache Handlungsempfehlungen sind hier noch die Schwachstellen zu korrigieren.</p>	<p>Das Verbot der Mahd von außen nach innen führt zu vielen Fragen angesichts der Vielfalt an Flächenstrukturen und Flächenformen in allen Regionen Bayerns, wie zukünftig richtig gemäht werden soll und gleichzeitig praxistauglich vorgegangen werden soll.</p> <p>Hier ist aus Sicht des Bauernverbandes keine gesetzliche Regelung erforderlich, sondern vielmehr eine Handreichung in kurzer Form.</p>
<p>Art. 3: Abs. 4, Nr. 7 in Verbindung mit Abs. 6: ab dem Jahr 2020 Grünlandflächen nach dem 15. März zu walzen.</p>	<p>„Soweit aufgrund der örtlichen Witterungsverhältnisse voraussichtlich in einer erheblichen Zahl von Fällen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz gegeben wären, kann durch die zuständige Behörde auf Basis einer vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassenden Rechtsverordnung durch Allgemeinverfügung ein späterer als der in Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 genannte Zeitpunkt bestimmt werden, ab dem Grünflächen nicht mehr gewalzt werden dürfen. Zuständig für den Erlass der Allgemeinverfügung sind die Fachzentren für Agrarökologie und Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.“</p>	<p>Die Möglichkeit das Walzverbot ab 15. März eines jeden Jahres regional unterschiedlich zu handhaben, ist zielführend und war so auch Konsens am „Runden Tisch“.</p> <p>Das nun vorgesehene Verfahren zur Terminverschiebung ist allerdings unbrauchbar, weil völlig bürokratisch und mit erheblichem zusätzlichen Verwaltungsaufwand verbunden.</p> <p>Deshalb wird vorgeschlagen, ein Verfahren vergleichbar der bewährten Verschiebung der Kernsperrfrist in der Düngeverordnung vorzusehen, das in der Hand der Ämter vor Ort liegt.</p> <p><u>Ergänzend:</u> In diesem Zusammenhang ist die Zuständigkeitsregelung in Art. 44 Abs. 2 Satz 2 entsprechend anzupassen.</p>

Artikel	Neuer Formulierungsvorschlag	Begründung
<p>Art. 3, Abs. 4, Nr. 8: ab dem 1. Januar 2022 auf Dauergrünlandflächen flächenhaft Pflanzenschutzmittel einzusetzen.</p>	<p>Überprüfung der nach dem Gesetzentwurf des Volksbegehrens vorgesehenen Regelung im Rahmen der Begleitgesetzgebung</p>	<p>Herausnahme dieses Punktes, um in der Praxis der Grünlandbetriebe den Erhalt von Dauergrünland über bedarfsweise Behandlungsmaßnahmen zur Gesunderhaltung des Grünlandaufwuchses als hochwertiges Nahrungsmittel für Nutztiere zu gewährleisten.</p> <p>Aufgrund der insbesondere durch den öffentlichen Straßenbau starken Verbreitung des giftigen Jakobskreuzkrauts ist zu entscheiden, ob Grasnarben durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gerettet werden sollen oder jeweils Neuansaat erforderlich sind. Vollständige Neuansaat zur notwendigen Regenerierung von Grünland in solchen Fällen sind ökologisch sicherlich nicht vorteilhafter als der Pflanzenschutz Einsatz in diesen Fällen.</p>
<p>Art. 5a bis 5d: unter anderem 5b: Bayerisches Vertragsnaturschutz- programm</p>	<p>„Ergänzung im Bayerischen Agrarwirtschaftsgesetz um Art. 7a Bayerisches Kulturlandschafts- programm</p> <p>(1) Zugunsten von nachhaltiger Landbewirtschaftung und Erhalt der bayerischen Kulturlandschaft können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel insbesondere folgende Maßnahmen gefördert werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Information und Beratung zu extensiver Landbewirtschaftung 2. Umsetzung von in Richtlinien zu definierenden einzelnen Förderprojekten 	<p>Die im Entwurf des Zweiten Gesetzes zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern vorgesehene gesetzliche Verankerung des Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramms ist sinnvoll.</p> <p>Eine entsprechende Verankerung des Bayerischen Kulturlandschaftsprogramms im Bayerischen Agrarwirtschaftsgesetz sollte aus Gründen der gleichwertigen Bedeutung allerdings vom Gesetzgeber analog vorgenommen werden.</p>



	<p>3. Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung wertvoller Kulturlandschaftsbereiche.</p> <p>(2) An den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellen Nachhaltigkeitsberater eingesetzt. Sie sollen helfen, im Zusammenhang mit den Eigentümern und Landbewirtschaftern wertvolle Kulturlandschaftsbestandteile hinsichtlich der Ziele und Maßnahmen der in den Richtlinien festgelegten einzelnen Förderprojekte umzusetzen und zu begleiten.“</p>	
Artikel	Neuer Formulierungsvorschlag	Begründung
<p>Art. 16, Abs. 1, Nrn. 3: Entlang natürlicher oder naturnaher Bereiche fließender oder stehender Gewässer, ausgenommen künstliche Gewässer im Sinn von § 3 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes und Be- und Entwässerungsgräben im Sinn von Art. 1 des Bayerischen Wassergesetzes, in einer Breite von mindestens 5 m von der Uferlinie diese garten- oder ackerbaulich zu nutzen (Gewässerrandstreifen).</p>	<p><u>Ergänzung in Art. 16 Abs. 1, neuer Satz 4:</u> „Das Verbot nach Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für 4. Gewässerrandstreifen entlang dauerhaft wasserführender und fließender Gewässer oder stehender Gewässer, für die Bewirtschaftung im Wege kooperativer Maßnahmen und über staatliche Programme honoriert wird (Bewirtschaftungsverträge).“</p>	<p>Der Vorrang der Freiwilligkeit vor dem Ordnungsrecht ist im Sinne des „Eigentumspaktes“ vom 4. September 2018 zu wahren. Zudem sind die Grundlagen für Bewirtschaftungsverträge zu gewährleisten.</p> <p>Die acker- und gartenbauliche Nutzung der Randstreifen wäre nach dem aktuellen Entwurf gesetzlich vollständig untersagt und würde somit erhebliche finanzielle Konsequenzen durch den Ausfall von Erträgen bedingen.</p> <p>Betroffen sollen von dieser Regelung unmittelbar bis zu 20.000 Hektar Ackerland sein, was der heutigen Ackerfläche in den Landkreisen München und Weilheim-Schongau zusammen oder im Landkreis Kulmbach entspricht. Bei einem Deckungsbeitragsverlust – je nach betroffener</p>

		<p>landwirtschaftlicher Flächennutzung – über die Bandbreite von etwa 300 Euro bis hin zu 2.500 Euro je Hektar kann das einen wirtschaftlichen Nachteil in Höhe von mindestens 20 Mio. Euro/Jahr für die Landwirtschaft bedeuten. Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass dieser 5-Meter-Streifen wertlos wird und so zu Verkehrswertverlusten zwischen 1 und 3 Mrd. Euro für die bayerische Landwirtschaft führt.</p>
Artikel	Neuer Formulierungsvorschlag	Begründung
<p>Art. 19, Abs. 1: Bis zum Jahr 2030 soll der Biotopverbund mindestens 15 Prozent Offenland der Landesfläche umfassen.</p>	<p>„Der Freistaat Bayern schafft ein Netz räumlich oder funktional verbundener Biotope (Biotopverbund), das bis zum Jahr 2023 mindestens 10 Prozent Offenland und bis zum Jahr 2027 mindestens 13 Prozent Offenland der Landesfläche umfasst.“</p>	<p>Dieses erweiterte Ziel der Staatsregierung geht über den Gesetzentwurf des Volksbegehrens hinaus. Es handelt sich hier nicht um eine „1:1-Umsetzung“, sondern um eine Verschärfung zu Lasten der bayerischen Bauern.</p> <p>Denn die Erhöhung des Ziels der Flächeninanspruchnahme für einen Biotopverbund im Offenland auf 15 Prozent im Jahre 2030 würde zu einem zusätzlichen Flächendruck bei den landwirtschaftlichen Nutzflächen führen, die wie alle anderen Flächen nicht vermehrbar sind und von den wirtschaftenden Betrieben zum Lebensunterhalt ihrer Familien auch künftig gebraucht werden.</p> <p>Die von der Staatsregierung vorgeschlagenen, zusätzlichen zwei Prozentpunkte stehen für etwa 80.000 Hektar, was in etwa der aktuellen Landwirtschaftsfläche in den Landkreisen Nürnberger Land und Erlangen-Höchstadt zusammen bzw. im Landkreis Kitzingen entspricht</p>

		<p>oder der durchschnittlichen Betriebsgröße von rund 2.400 Landwirtschaftsbetrieben in Bayern entspricht.</p> <p>Insbesondere auch mit Blick auf die noch nicht abgeschlossene Diskussion zum Beispiel im Zusammenhang mit der Düngeverordnung für tierhaltende Betriebe ist dies für nicht akzeptabel. Die Summe der Regulierung wird für viele Betriebe existenzbedrohend.</p>
Artikel	Neuer Formulierungsvorschlag	Begründung
<p>Art. 19, Abs. 4: Zur Renaturierung von Mooren sowie für eine moorverträgliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung erstellt die oberste Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einen Fachplan Moore und schreibt diesen bei Bedarf fort.</p>	<p>Streichung</p>	<p>Dieser erweiterte Regelungsbereich ist im Gesetzentwurf des Volksbegehrens nicht vorgesehen und eine zusätzliche Einfügung durch die Bayerische Staatsregierung, die erheblichen neuen Verwaltungsaufwand und neue Aufgaben für die obersten Naturschutzbehörden bedeutet.</p> <p>Eine fachliche Notwendigkeit für einen „Fachplan Moore“ besteht nicht.</p> <p>Dazu kommt: Die Schaffung eines neuen „Fachplans Moore“ würde im Ergebnis ggf. zu einer weiteren Verknappung landwirtschaftlicher Nutzflächen führen. Solange und soweit der Schutz und Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht gestärkt wird, erscheint eine verstärkte Renaturierung von Mooren mit Blick auf den dadurch drohenden Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht tragbar.</p>
<p>Art. 23, Abs. 2, Satz 2: Gesetzlich geschützte Biotope.</p>	<p>„Die Verbote nach § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz gelten außerdem nicht für regelmäßig</p>	<p>Grundsätzlich ist die Unterschützstellung der Streuobstwiesen/-weiden in Art.</p>

	<p>erforderliche Maßnahmen zur Unterhaltung</p> <p>1. der künstlichen, zum Zweck der Fischerei angelegten geschlossenen Gewässer im Sinne des § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz oder</p> <p>2. der Obstbaumwiesen oder -weiden. Zu den regelmäßig erforderlichen Maßnahmen zur Unterhaltung zählen im Streuobst übliche Pflege- und Erneuerungsmaßnahmen inklusive dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zum Schutze der Bäume oder Früchte.</p> <p>Zulässig ist darüber hinaus die Rodung solcher Streuobstwiesen und -weiden für betriebswirtschaftlich veranlasste Veränderungen und Erweiterungen von Hofstellen.“</p>	<p>23 Nr. 6 zu streichen, da so auch der fachlichen Einschätzung der LfL Rechnung getragen wird (siehe Seite 2, oben).</p> <p>Ansonsten ist zumindest das Ergebnis des „Runden Tisches“ in Gesetzesform zu fassen, wie dies der nebenstehende Formulierungsvorschlag aufgreift.</p> <p>Die bestehenden Streuobstwiesen/-weiden würden bei fehlender Pflege absterben und auf diesem Wege verloren gehen. Deshalb ist die Unterschützstellung von vornherein der falsche Weg. Der richtige Weg zum Erhalt der Streuobstwiesen/-weiden ist vielmehr eine angemessene Unterstützung der Bewirtschafter bei Pflege der Streuobstbestände und eine entsprechende Förderung.</p>
Artikel	Neuer Formulierungsvorschlag	Begründung
<p>Neu einfügen: Art. 27, Abs. 5: Schutz von Niederwild und Bodenbrütern</p>	<p>„Zur Vermeidung der Beunruhigung von Wildtieren, insbesondere Bodenbrütern, und zur Vermeidung der Verunreinigung von Futter für Lebensmittel liefernde Nutztiere sind außerhalb geschlossener Ortschaften Hunde entsprechend und geeignet an der Leine zu führen.“</p>	<p>Im Bayerischen Naturschutzrecht ist ein Betretungsrecht geregelt. Eine gesetzliche Regelung zum Betretungsrecht durch Hunde, wie einzelne Bundesländer haben, ist im Freistaat Bayern auf Landesebene nicht vorhanden. Zur Reduzierung der Störungen des Niederwildes und der Bodenbrüter sowie für die Sicherheit von Lebens- und Futtermittel wird eine Ergänzung von Art. 27 BayNatSchG vorgeschlagen.</p>

Als ergänzende Unterlage wird auf die Bewertung des Gesetzentwurfs des Volksbegehrens vom 2. April 2019 verwiesen, die an alle Landtagsabgeordneten und Akteure des Runden Tisches versandt wurde sowie auf der Internetseite des Bayerischen Bauernverbandes zur Verfügung steht: www.bayerischerbauernverband.de/positionen

D. Weitere Forderungen des Bayerischen Bauernverbandes und Schätzungen zum zusätzlichen Finanzbedarf aus Landesmitteln

- **Verlässlichkeit bei der starken Unterstützung der bayerischen Bauern über die 1. und 2. Säule der EU-Agrarpolitik:** Mit Blick auf die aktuelle Europapolitik und die laufenden sowie anstehenden Beratungen in Brüssel braucht es zudem Verlässlichkeit und Planungssicherheit in der aktuellen und künftigen EU-Agrarpolitik. Die Förderung der bäuerlich strukturierten, bayerischen Landwirtschaft über direkt einkommenswirksame Leistungen im Rahmen der ersten und zweiten Säule der EU-Agrarpolitik muss erhalten, passend weiterentwickelt und verstärkt werden. Hier muss sich die Bayerische Staatsregierung entsprechend für die bayerischen Bauern einsetzen.
- **Staatliche Offensive für regionale Lebensmittel – ob ökologisch oder konventionell erzeugt:** Die Vermarktung von regional erzeugten Produkten sollte auf Basis der staatlichen Programme „Geprüfte Qualität“ und „Bayerisches Bio-Siegel“ gestärkt werden. Zum einen sind dafür – wie von der Bayerischen Staatsregierung bereits vorgesehen – Vorgaben für eine Besserstellung von entsprechend zertifizierten Produkten in Ausschreibungen der Gemeinschaftsverpflegung erforderlich. Zudem sind weitere staatliche Maßnahmen der Absatzförderung nötig, wie etwa die Finanzierung von Personal bei den Lizenznehmern zur Verkaufsförderung entsprechender Erzeugnisse. Zum anderen gilt es, die erfolgreichen bayerischen Strukturen zur Beratung und Qualitätssicherung in der Erzeugung zu stärken und auszubauen. Hier ist auch die Arbeit des Tiergesundheitsdienstes Bayern zur Förderung der Tiergesundheit, des Landeskuratoriums der Erzeugerringe für tierische Veredelung in Bayern e.V. in der Beratung und des Fleischprüfrings Bayern zum Beispiel beim Tiergesundheitsmonitoring einzubeziehen. Diese wertvolle Arbeit der landwirtschaftlichen Selbsthilfeeinrichtungen muss weiterhin umfassend unterstützt und ausgebaut werden.
- Bei der **baurechtlichen Privilegierung** ist in Bezug auf bestehende Hofstellen und vorhandene, alternativ nutzbare Gebäude das **Potenzial zum Flächensparen und für die Schaffung von Wohnraum** besser auszuschöpfen. Bayernweit sind vielfach ungenutzte Gebäude und bereits bebaute bzw. versiegelte Flächen auf Hofstellen vorhanden. Gleichzeitig herrscht in Bayern akute Wohnraumnot. Es ist aber nicht ohne weiteres möglich, leerstehende Scheunen oder Stallungen in Wohnraum umzuwandeln – der vielerorts in Bayern dringend nötig wäre. Hier kann der Freistaat Bayern bei der baurechtlichen Privilegierung ansetzen und so auf die Ziele „Flächensparen“ sowie „Schaffung von Wohnraum“ zugleich einzahlen. Vereinfacht werden müssen zum Beispiel Umnutzungen für vorhandene, ungenutzte Gebäude oder die Errichtung von Wohngebäuden auf bereits beanspruchten Flächen von bestehenden Hofstellen. Hiermit hilft die Politik nicht nur der Bauernschaft, sondern auch der Gesellschaft. Unter anderem kann darüber das Zusammenleben von mehreren Generationen auf bestehenden Hofstellen unterstützt werden. Daneben müssen die Möglichkeiten zur Erweiterung für Familienbetriebe gewahrt bleiben, die weiterhin von der Landwirtschaft als Erwerbsgrundlage leben wollen. Seitens der bayerischen Politik braucht es deshalb erweiterte und angemessene Regelungen. Zudem ist vor Ort ein unterstützender Verwaltungsvollzug sicherzustellen.
- Von gesellschaftlicher Bedeutung ist es, die Themen **„Alltagskompetenz“** und **„Lebensökonomie“** an **allen Schularten** von der ersten bis zur zehnten Klasse in Weiterentwicklung des verpflichtenden Unterrichtsgegenstands **verbindlich zu etablieren** – im Sinne eines Schulfaches, um bei der jungen Generation wieder vielfach verloren gegangene Grundlagen für die alltägliche Lebenskunde aufzubauen. Insbesondere geht es um die Vermittlung von Wissen über Ernährung, Lebensmittelproduktion, reale Landwirt- und Forstwirtschaft, Nachhaltigkeit sowie Umwelt- und Naturschutz als Kernbestandteile.



Gerade mit Blick auf die Land- und Forstwirtschaft im Freistaat Bayern sind Erlebnismöglichkeiten für die Schülerinnen und Schüler zu schaffen, etwa indem sie konventionell oder ökologisch wirtschaftende Betriebe besuchen können oder praktizierende Bäuerinnen und Bauern im Unterricht eingebunden werden. Die Einführung eines solchen Schulfachs war Konsens am „Runden Tisch“.

- **Halbierung des Verlustes von Landwirtschaftsflächen** in dieser Legislaturperiode und verbindlicher Vorrang von produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen (PiK), vor allem von rotierenden PiK-Maßnahmen als Beitrag zu Vernetzungs- und Verbundstrukturen; für die Projektierung und Umsetzung von diesen innovativen Kompensationsmaßnahmen steht die Bayerische Kulturlandstiftung mit guten Erfahrungen bereit.
- Einführung einer **Flächen-Schutzregelung für wirtschaftende Betriebe** bei den bayerischen Agrarumweltprogrammen – vor allem für Milchbauern und sonstige tierhaltende Betriebe, damit ihnen keine betriebsbedingt erforderlichen, gepachteten Bewirtschaftungsflächen entzogen werden.
- **Verstärkung der bayerischen Agrarumweltprogramme** in der Legislaturperiode über zusätzliche Landesmittel:
 - Bayerischen Kulturlandschaftsprogramms (KULAP): 75 Mio. Euro/Jahr zum Start und zudem Bereitstellung ausreichender, zusätzlicher Mittel für Umstellungsbetriebe zum Ökolandbau entsprechend der Marktentwicklung.
 - Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramms (VNP): 25 Mio. Euro/Jahr zum Start und zudem Bereitstellung ausreichender, zusätzliche Mittel für die weitere Entwicklung; Maßnahmen des kooperativen, freiwilligen Naturschutzes über VNP müssen für alle geeigneten Flächen – auch außerhalb von Schutzgebieten – künftig gleichberechtigt angeboten werden.
 - Vertragsnaturschutzes im Wald (VNP-Wald) und des waldbaulichen Förderprogramms (WALDFÖPR): 20 Mio. Euro/Jahr zum Start und zudem Bereitstellung ausreichender, zusätzliche Mittel für die weitere Entwicklung.
- Intensiver **Einstieg in die Förderung von „Smart Farming“ und „Precision Farming“** beim Einsatz von innovativen Verfahren im Pflanzenschutz und in der Düngung über differenzierte Maßnahmen im Rahmen des Bayerischen Kulturlandschaftsprogramms und mittels verstärkter Investitionsprogramme: mindestens 25 Mio. Euro/Jahr
- **Schaffung und Durchsetzung von klaren Regeln für das Betreten von land- und forstwirtschaftlichen Flächen**, die eine Schonung während Brut-, Setz-, Not- und Vegetationszeiten gewährleisten und zur Vermeidung von Verschmutzung beitragen. Hier stehen Landwirtschaft und Umwelt oft gleichermaßen in Konflikt mit der zu allen Tages- und Nachtzeiten zunehmenden Freizeitnutzung.
Hierzu ist ein Vorschlag auch unter Punkt C. „Überarbeitungsanliegen und Vorschläge zum Entwurf für ein „Zweites Gesetz zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern“ bereits vorhanden.
- **Verstärkte Regulierung und aktives Management von Freizeit- und Sportaktivitäten** (wie zum Beispiel das Mountainbiken in der Offenlandschaft und in den Wäldern, das Skitourengehen in Wildlebensräumen oder nächtliche Freizeitaktivitäten, etwa im Wald durch „Geocaching“ und Ähnliches) zum Schutz von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere.
- Umfassende **Nutzung des Potenzials von „Ehda-Flächen“ und Ausgleichsflächen zu qualitativen Aufwertungen** für besonders hochwertigen Artenschutz.
- **Einführung einer gesetzlichen Freiwilligkeitsklausel**, damit freiwillige, biodiversitätsfördernde Maßnahmen (Pflanzen einer Hecke, Anlage einer Blühwiese usw.)

auf einer Fläche bei begründetem Bedarf auch wieder zurückgenommen werden können. Hierzu ist ein Vorschlag auch unter Punkt C. „Überarbeitungsanliegen und Vorschläge zum Entwurf für ein „Zweites Gesetz zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern“ bereits vorhanden.

- **Anerkennung bestehender Biodiversitätsstrukturen** über Landschaftselemente, Kleinstrukturen usw. in jeder einzelnen Region Bayerns.
- **Gewässerrandstreifen über weitergehende Bewirtschaftungs- und Pflegeverträge:** Bei verpachteten landwirtschaftlichen Nutzflächen ist der Vertrauensschutz für Landwirte und Grundeigentümer zu wahren. In anderen Bundesländern wie zum Beispiel Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt besteht keine pauschale Pflicht zu Randstreifen an allen Gewässern. Zielführender sind regionale, kooperative Projekte und Konzepte zum Gewässerschutz (z.B. bodenständig).
Hierzu ist ein Vorschlag auch unter Punkt C. „Überarbeitungsanliegen und Vorschläge zum Entwurf für ein „Zweites Gesetz zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern“ bereits vorhanden.
- **Berücksichtigung des Einflusses von Prädatoren** auf die Artenvielfalt und ein verbindliches Management des Wolfs zur Wahrung von Artenvielfalt
- **Valide Bestandsaufnahme und weiteres Monitoring** zur Situation der Arten in der Kulturlandschaft durch die Einrichtungen der angewandten Agrarforschung in Bayern, insbesondere Experten des Landwirtschaftsministeriums und der Landesanstalt für Landwirtschaft unter Einbeziehung der Wildlebensraumberater.
- Die **bedarfswise Anwendung von Pflanzenschutzmitteln** nach nationalen und europäischen Rahmenbedingungen muss auch für die bayerische Landwirtschaft weiterhin in der Praxis einfach möglich sein.
- **Staatliche Finanzierung einer langfristigen Informations- und Aufklärungskampagne** zur bayerischen Land- und Forstwirtschaft, durch die auch die Aufklärungsarbeit von Demonstrationsbetrieben von bäuerlichen Familien honoriert wird.
- Für die **land- und forstwirtschaftlichen Flächen in der Offenlandschaft** müssen auch bei der Beratung und Umsetzung infolge des geplanten Ausgestaltungsgesetzes und des geplanten Maßnahmenpaketes vorrangig die **land- und forstwirtschaftlichen Fachbehörden auf lokaler, regionaler Ebene und Landesebene sowie die Wildlebensraumberater federführend** sein.
- Die **geplante Stärkung der Landschaftspflegeverbände**, bei denen Kommunen, Landwirte und Naturschutz paritätisch Projekte zur Landschaftspflege vor Ort anpacken, ist positiv. Es müssen wettbewerbsverzerrende Wirkungsmöglichkeiten zu Lasten anderweitig tätiger Dienstleister ausgeschlossen werden (z.B. Beratung, Planung und Umsetzung von PiK-Maßnahmen oder Ökopunkte-Konten).
- **Kostenschätzungen und ausreichende Bereitstellung zusätzlicher Landesmittel** für kooperativen Natur- und Umweltschutz, Ausgleichsleistungen, Forschung und Beratung, eventuelle Entschädigungsleistungen usw.:
 - marktkonformer Ausbau des Ökolandbaus: Das Ziel einer Verdreifachung des Umfangs des Ökolandbaus in Bayern bedeutet zusätzlich mindestens 200 Mio. Euro/Jahr an Mittel zur Unterstützung der entsprechenden Landwirtschaftsbetriebe.
 - Ausbau und Verstärkung KULAP: zusätzlich 75 Mio. Euro/Jahr zum Start für ergänzende Maßnahmen allgemein (z.B. Ackerwildkrautmischungen, Lichtäcker, Verstärkung der Sommerweideprämie, Verstärkung von Grünlandmaßnahmen, Ausbau der Fruchtfolgeregelung, Blühflächen) und bis zu 25 Mio. Euro/Jahr

- zusätzlich für die Förderung des Einsatzes von innovativen Techniken und Verfahren der Präzisionslandwirtschaft im Bereich von Düngung und Pflanzenschutz.
- Ausbau und Verstärkung des VNP: zusätzlich 25 Mio. Euro/Jahr zum Start und bei Verdoppelung der aktuellen Vertragsflächen später insgesamt rund 100 Mio. Euro/Jahr.
 - Vertragsnaturschutzes im Wald (VNP-Wald) und des waldbaulichen Förderprogramms (WALDFÖPR): 20 Mio. Euro/Jahr zum Start.
 - Bis zu 40.000 Kilometer Gewässerrandstreifen angrenzend an Ackerland:
 - Grundsätzlich sind hier bei mindestens für 20.000 Hektar betroffener Fläche der ackerbau- und gartenbauliche Nutzungsentgang zu betrachten, der auf mindestens 20 Mio. Euro/Jahr geschätzt werden kann;
 - Sofern hier bayernweit freiwillige Bewirtschaftungsverträge mit förderfähigen Maßnahmenpunkten vorgesehen werden, dann wären bei ertragsabhängiger Prämienbemessung (z.B. über die Ertragsmesszahl) Förderangebote zwischen 500 und 2.000 Euro/ha zu erwägen; damit würden hier für Bewirtschaftungsverträge bei Gewässerrandstreifen zwischen 10 und 40 Mio. Euro/Jahr an zusätzlichen Landesmitteln für Förderangebote bereitzustellen sein.
 - Zudem gilt es den Wertverlust bei den betroffenen Grundeigentümern von Ackerland zu sehen, der auf zwischen 1 und 3 Mrd. Euro durch eine gesetzliches Verbot der acker- und gartenbaulichen Nutzung vereinfacht geschätzt werden kann.
 - Grünlandbewirtschaftung: Zum aktuellen Zeitpunkt der Beratungen sind noch einige wesentliche Fragen für praxistaugliche Umsetzungen offen, weshalb hier zum Beispiel in Bezug auf „Mahd von innen nach außen“, „Walzen – regionsspezifische Flexibilität zum Termin 15. März“, „Erhalt des bedarfsweisen flächendeckenden Pflanzenschutzes bei Dauergrünland“ keine seriösen Schätzungen möglich sind, was für die Praxis der Betriebe bzw. an zusätzlichem Bürokratieaufwand im Raum steht.
 - Zusätzliche Stellen: Dem Vernehmen nach sollen jeweils rund 50 zusätzliche Stellen zum einen für die Landwirtschaftsverwaltung (Wildlebensraumberater) und zum anderen für die Naturschutzverwaltung (Biodiversitätsberater) vorgesehen werden. Wichtig ist, dass diese Planungen nicht zu Lasten der bisher bestehenden Fachleute für Beratung und Betreuung von Landwirten an den Fachbehörden geht.

Die Bäuerinnen und Bauern fordern anlässlich der Beratungen im Bayerischen Landtag, dass über den Entwurf des zweiten Gesetzes zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern und über das insgesamt geplante Maßnahmenpaket hinaus freiwillige, praktikable Maßnahmen für die bayerischen Landwirte, Waldbesitzer und Grundeigentümer für mehr Artenvielfalt Vorrang vor pauschalen Verboten und Fristsetzungen haben.

Die Staatsregierung und die Regierungsfractionen im Bayerischen Landtag müssen zudem ihre Ankündigungen vom 3. April 2019 umsetzen, dass alle gesellschaftlichen Akteure – Wirtschaft, Staat, Kommunen, Organisationen und Private – ihren Beitrag zur Bewahrung der Artenvielfalt **und** der Landwirtschaft in Bayern leisten.

Als ergänzende Unterlage wird auf die Positionen zum Runden Tisch vom 2. April 2019 verwiesen, die damals an alle Landtagsabgeordneten und Akteure des Runden Tisches versandt wurde sowie auf der Internetseite des Bayerischen Bauernverbandes zur Verfügung steht: www.bayerischerbauernverband.de/positionen

E. Über uns: Die bayerischen Bauern und der Bayerische Bauernverband

- Die land- und forstwirtschaftlichen Familienbetriebe sowie der vor- und nachgelagerte Bereich der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft verstehen sich als Herzstück des ländlichen Raums. Bauernfamilien sind standorttreue Unternehmerfamilien. Sie sorgen für Stabilität und Wirtschaftskraft im ländlichen Raum. Über 930.000 Erwerbstätige sind in Bayern in Verbindung mit der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt.
- Der Bayerische Bauernverband vertritt rund 145.000 Mitgliederfamilien – kleine und große, ökologisch und konventionell wirtschaftende Betriebe – Viehhalter, Pflanzenbauer, Waldbesitzer und Energiewirte – im Haupt- und Nebenerwerb oder als Grundeigentümer. Über seine Mitglieder steht der Bayerische Bauernverband für mehr als 750.000 Menschen in den ländlichen Räumen Bayerns.

Ihr Kontakt zum Bayerischen Bauernverband –
wir freuen uns auf den Austausch mit Ihnen:

Georg Wimmer

Generalsekretär

Bayerischer Bauernverband

Tel. 089/55873-0

generalsekretaer@bayerischerbauernverband.de

